

# novus

FINANCIAL SERVICES







#### Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser.

in einer sich rasant wandelnden Finanzwelt, in der Digitalisierung und innovative Payment-Lösungen zu immer komplexeren Geschäftsmodellen und erhöhten Risikolandschaften führen, sind qualitativ hochwertige Informationen unverzichtbar. Das Verständnis für neue regulatorische Anforderungen ist dabei ebenso entscheidend, wie die Identifikation von Risiken und die Sicherstellung effektiver Kontrollmechanismen.

In dieser Ausgabe unseres novus Financial Services stellen wir daher die neuen ZAG-MaRisk dar. Damit wurden erstmalig eigene Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Zahlungsdienstleistern geschaffen, die unter das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) fallen. Sie umfassen insbesondere Anforderungen an die Risikostrategie, -controlling und -management, aber auch interne Kontrollen, IT-Sicherheit und das Auslagerungsmanagement. Wir greifen die fundamentalen Aspekte der neuen Regelungen auf und beleuchten die Auswirkungen auf das Risikomanagement von ZAG-Instituten auch im Vergleich zu den bislang von den ZAG-Instituten analog anzuwenden MaRisk für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Für Kreditinstitute und große Wertpapierinstitute rücken die Neuerungen der CRR III und CRD IV näher, nachdem am 19.06.2024 die finalen Fassungen veröffentlicht wurden. Ab dem 01.01.2025 findet ein Großteil der Regelungen Anwendung. Da der Beginn der Anwendung der Basler Standards in den USA aber höchstwahrscheinlich frühestens am 01.01.2026 erfolgen wird, wurde die Anwendung der Marktrisikovorschriften in der EU nun um ein Jahr auf den 01.01.2026 verschoben.

Mit der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 am 18.06.2024 soll die Bildung von Gruppen verbundener Kunden (GVK) in der EU harmonisiert werden. Die Identifikation von GVK spielt eine entscheidende Rolle für die Risikobeurteilung und –steuerung bei Kreditinstituten. Wir geben einen Überblick zu den Inhalten und Auswirkungen der Neuregelung und stellen ausgewählte Unterschiede zu den Leitlinien der EZB zu verbundenen Kunden dar.

In einzelnen Beiträgen haben wir Ihnen diese Neuerungen und ausgewählte weitere erwähnenswerte Veröffentlichungen nachfolgend zusammengestellt.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

#### Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

#### Jutta Kempers

Rechtsanwältin und Senior Managerin bei RSM Ebner Stolz in Köln



AUFSICHTSRECHT	
ZAG-MaRisk: Die neue Regulierung von Zahlungsdienstleistern	4
Neue Vorgaben der BaFin zur Meldung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken für Zahlungsdienstleister	7
Definition und Identifikation von Gruppen verbundener Kunden im Rahmen der CRR	8
Veröffentlichung der CRR III im Amtsblatt der EU	10
Neue EBA-Richtlinien zur Behandlung von außerbilanziellen Positionen nach der CRR III	12
Beibehaltung des sektoralen Systemrisikopuffers für Wohnimmobilienfinanzierungen	12
Organisationspflichten im Erlaubnisverfahren für Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzweitmarktgesetz	13
ASSET MANAGEMENT	
Harmonisierung des Gruppenkapitaltests: EBA veröffentlicht endgültige Leitlinien	14
Konsolidierung von Wertpapierfirmengruppen: Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2024/1771	15
Implementierung der EBA-Leitlinien zu Vergütungsanzeigen: Allgemeinverfügung der BaFin vom 27.05.2024	16
Überprüfung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen: Diskussion notwendiger Reformen	17
GELDWÄSCHEPRÄVENTION	
Neue Entwicklungen in der Geldwäscheprävention: BaFin konsultiert Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG	18
$Ver ordnung\ zur\ geldwäscherechtlichen\ Identifizierung\ durch\ Video identifizierung\ (GwVideo IdentV)$	19
MARKETS IN CRYPTO-ASSETS REGULATION	
Einführung der MiCAR: Ein neuer Rechtsrahmen für Kryptowerte in der EU	20
IT, DIGITALISIERUNG UND KI	
EZB-Leitfaden zur Auslagerung von Cloud-Diensten	22
Ransomware: Ernstzunehmende Bedrohung für den Finanzsektor	23
STEUERRECHT	
Einzelwertberichtigung bei Kreditinstituten	24
Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte verfassungswidrig	26
Ausschluss der Steuerbefreiung für luxemburgischen Spezial-Immobilien-Investmentfonds unionsrechtswidrig	26
INTERN	
Ansprechpartner	27



### ZAG-MaRisk: Die neue Regulierung von Zahlungsdienstleistern

Im Mai 2024 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Rundschreiben: 01/2024 (BA) – die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten (ZAG-MaRisk) – veröffentlicht. Im Juni 2024 wurde die Nr. des Rundschreibens auf 07/2024 (BA) geändert.

Die MaRisk der BaFin galten bislang nur für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die dem Kreditwesengesetz (KWG) unterliegen. Sie wurden in der Regel von ZAG-Instituten analog angewendet. Mit den ZAG-MaRisk werden nun erstmalig eigene Regelungen für Institute, die unter das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) fallen, geschaffen.

#### Kernziele der ZAG-MaRisk

Zahlungsdienstleister spielen in der heutigen digitalisierten Welt eine immer größer werdende Rolle. Die Geschäftsmodelle dieser Institute sind vielfältig und reichen von klassischen Überweisungsdiensten bis hin zu innovativen Payment-Lösungen. Mit der rasanten Entwicklung dieser Branche gingen auch neue Risiken einher, die nach Beurteilung der Aufsicht einer spezifischen Geschäftsorganisation bedürfen.

**Die Kernziele** der ZAG-MaRisk sind insbesondere:

#### Sicherstellung eines effektiven Risikomanagement

 Durch Implementierung strenger Risikomanagementprozesse sollen die Gelder und Daten der Kunden geschützt werden.

#### Förderung der Stabilität des Finanzsystems

Durch das Management und die Begrenzung von Risiken sollen Zahlungsausfälle und sytemische Risiken minimiert werden.

**KERNZIELE** 

#### Schutz der Kundeninteressen

Durch Implementierung strenger Risikomanagementprozesse sollen die Gelder und Daten der Kunden geschützt werden.

#### Transparenz und Verantwortlichkeit

▶ Die Anforderungen f\u00f6rdern die Transparenz in den Gesch\u00e4ftsprozessen und stellen sicher, dass die Verantwortlichkeiten klar definiert sind.

#### Interne Kontrollverfahren:

Entsprechende Prozesse und Systeme sind zu implementieren, um Risiken-adäquat zu begegnen.

#### **IT-Sicherheit**:

Eine hohe Bedeutung kommt dem Schutz der IT-Systeme und Daten zu, um der digitalen Natur des Zahlungsverkehrs gerecht zu werden. Risikostrategie: ZAG-Institute müssen eine klar definierte Risikostrategie etablieren, die mit ihrer Geschäftsstrategie übereinstimmt.

#### Risikocontrolling und -management

Es bedarf effektiver Verfahren zur Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher Risiken.

#### Auslagerungsmanagement:

Bei Auslagerung von Prozessen sind durchgängige Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

#### Angemessenes Risikomanagement

Das grundlegende Ziel der ZAG-MaRisk ist die Schaffung eines angemessenen Risikomanagements, das spezifisch auf die besonderen Gefahren des Zahlungsverkehrs ausgerichtet ist. Das Rundschreiben umfasst daher insbesondere Anforderungen an die Risikostrategie, das Risikocontrolling und –management, aber auch interne Kontrollen, IT-Sicherheit und das Auslagerungsmanagement, wie oben auf dieser Seite dargestellt.

#### Anwendungsbereich der ZAG-MaRisk

Die ZAG-MaRisk finden Anwendung auf Institute i. S. d. § 1 Abs. 3 bzw. § 42 Abs. 1 ZAG sowie auf Zweigniederlassungen deutscher Institute im Ausland. Institute nach § 1 Abs. 3 ZAG sind alle Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums finden sie keine Anwendung.

**Hinweis:** Die ZAG-MaRisk gelten unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung, gewähren den ZAG-Instituten aber eine Übergangsfrist für die Implementierung bis zum 01.01.2025.

### Anlehnung an die MaRisk für Banken und Finanzdienstleister

Die Struktur der ZAG-MaRisk ist abgesehen von vereinzelten Erleichterungen in Form von Öffnungsklauseln stark an die MaRisk für Banken und Finanzdienstleister angelehnt. Die Abschnitte BTO sowie BTO 1 – 3 spiegeln jedoch die spezifischen Anforderungen des ZAG wieder, die sich insbesondere auf die geschäftsmodellspezifischen Risiken von ZAG-Instituten beziehen bzw. sich mit der Aufbau- und Ablauforganisation bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geldgeschäfts beschäftigen.

Dies betrifft Regelungen zu Anforderungen an die

- ► Prozesse und Verfahren für Sicherungsanforderungen und die Absicherung von Haftungsfällen (BTO 1),
- ▶ Prozesse und Verfahren für die Betrugsprävention, für die Überwachung und Bearbeitung sowie Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen oder sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden (BTO 2) und
- ► Inanspruchnahme von Agenten (BTO 3).

**Hinweis:** Umfang und Komplexität der geforderten organisatorischen Anforderungen richten sich auch hier nach dem betriebenen Geschäft und der damit einhergehenden Risiken.

Zwar sind in den ZAG-MaRisk keine expliziten Regelungen zur Risikotragfähigkeit enthalten, allerdings fordert das Rundschreiben, dass die wesentlichen Risiken des ZAG-Instituts durch Risikodeckungspotenzial unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen ausreichend abgeschirmt werden und dass dabei auch die Auswirkungen von ESG-Risiken i. S. v. AT 2.2 Tz. 1 ZAG-MaRisk angemessen und explizit zu berücksichtigen sind. Dabei geht es faktisch um die Risikotragfähigkeit, ohne dass der Begriff explizit fällt. Die Vorgaben an die Methoden zur Berechnung sowie die Verfahren sind für ZAG-Institute allerdings deutlich weniger dezidiert geregelt als diejenigen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister in den MaRisk.

Das Thema ESG spielt insgesamt eine wichtige Rolle in den ZAG-MaRisk. ZAG-Institute müssen auf allen Ebenen das Thema ESG berücksichtigen, bspw. in Form einer geforderten nachhaltigen Investitionsstrategie oder des Einbezugs von ESG-Risiken in die Risikoanalyse oder Stresstests. Anders als in den MaRisk für Kreditinstitute und Finanzdienstleister werden inverse Stresstests in den ZAG-MaRisk nicht eingeführt.

Deutlich stärker als bei den MaRisk für Banken und Finanzdienstleister werden die operationellen Risiken und deren Steuerung in den Vordergrund gerückt. Dabei sind operationelle Risiken immer als wesentlich einzustufen, wohingegen die Adress-, Marktund Liquiditätsrisiken eher im Hintergrund stehen und nur in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell als wesentlich einzustufen sind.

#### Pflicht zur Errichtung einer Compliance-Funktion

Die ZAG-MaRisk schaffen auch Klarheit im Hinblick auf die Pflicht zur Einrichtung der Compliance-Funktion. Im Gegensatz zum KWG enthält das ZAG selbst hierzu keine Regelungen. Die ZAG-MaRisk schreiben nunmehr die schon bislang vertretene Auffassung der Aufsicht fest, dass die Einrichtung einer Compliance-Funktion auch für ZAG-Institute verpflichtend ist. Sofern Unternehmen die Compliance-Funktion vollständig oder teilweise auslagern, ergeben sich besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen. Die gilt auch für die vollständige oder teilweise Auslagerung der besonderen Funktionen, zu denen auch die Risikocontrolling-Funktion zählt. Auslagerungen dürfen nicht dazu führen, dass das Institut nur noch als leere Hülle existiert. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion aber auch der Risikocontrolling-Funktion ist lediglich für Tochterinstitute innerhalb einer Gruppe gemäß § 1Abs. 6 ZAG zulässig, sofern das auslagernde Institut sowohl hinsichtlich seiner Größe, Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten für den nationalen Finanzsektor als auch hinsichtlich seiner Bedeutung innerhalb der Gruppe als nicht wesentlich einzustufen ist. Gleiches gilt für Gruppen, wenn das Mutterunternehmen kein Institut und im Inland ansässig ist. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion ist für ZAG-Institute ferner nur bei wenig komplexen Geschäftsaktivitäten möglich.

#### Hohe Anforderungen an die ZAG-Institute

Die Einführung der ZAG-MaRisk stellt insgesamt hohe Anforderungen an die Betroffenen. Die Zahlungsdienstleister müssen ihre bisherigen Strukturen überprüfen und ggf. umfassende Anpassungen vornehmen, um den neuen Normen zu entsprechen. Besonders herausfordernd dürfte für viele Institute die Implementierung einer ganzheitlichen IT-Sicherheitsstrategie sein, da Zahlungsdienste stark technologiegetrieben sind und sich ständig weiterentwickeln.

Handlungsbedarf dürfte bei vielen ZAG-Instituten u. a. auch beim Auslagerungsmanagement bestehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Begriff der Auslagerung weit ausgelegt wird und bspw. bei den Auslagerungen im IT-Bereich der gesamte Geschäftsbetrieb des ZAG-Instituts zu betrachten ist, unabhängig davon, ob der betroffene Bereich unter die regulierte oder die unregulierte Geschäftstätigkeit fällt. Insgesamt dürfte hier für viele ZAG-Institute ein nicht unerheblicher Handlungsbedarf in methodischer, prozessualer und vertraglicher Hinsicht bestehen.

Das Rundschreiben trägt aber andererseits auch der heterogenen Institutsstruktur und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln,

die abhängig von der Komplexität der Geschäftsaktivitäten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen. Insoweit kann es vor allem auch von Instituten mit wenig komplexen Geschäftsaktivitäten flexibel umgesetzt werden.

#### Fazit

Mit den ZAG-MaRisk soll die Sicherheit und Stabilität des Zahlungsverkehrs gefördert werden. Diese Mindeststandards stellen zwar eine Herausforderung für die Branche dar, ermöglichen jedoch langfristig eine stabilere und vertrauenswürdigere Umgebung für Zahlungsdienstleister und ihre Kunden. Es wird nun darauf ankommen, wie die ZAG-Institute diese Vorgaben in die Praxis umsetzen und welche Auswirkungen sich daraus für den Finanzsektor ergeben.

## Neue Vorgaben der BaFin zur Meldung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken für Zahlungsdienstleister

Die BaFin hat am 26.04.2024 ein Rundschreiben 05/2024 (BA) für Zahlungsdienstleister betreffend die Übermittlung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG veröffentlicht.

Die stetige Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs und die wachsende Abhängigkeit von informationsverarbeitenden Systemen vergrößern das Spektrum operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken. Regulatorische Klarheit und konsequente Risikoüberwachung sind deshalb von zentraler Bedeutung. Die BaFin schafft mit dem Rundschreiben 05/2024 (BA) einen klaren Rahmen für die risikobezogene Berichterstattung der Zahlungsdienstleister und trägt somit zur Aufrechterhaltung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems bei.

Das Rundschreiben legt fest, wie die Zahlungsdienstleister die operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG übermitteln müssen.

Nach dieser Vorschrift hat ein Zahlungsdienstleister der BaFin einmal jährlich eine aktuelle und umfassende Bewertung:

- der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Zahlungsdiensten und
- hinsichtlich der Angemessenheit der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die er zur Beherrschung dieser Risiken ergriffen hat,

zu übermitteln.

Innerhalb eines Institutsverbunds oder innerhalb einer Institutsgruppe erlaubt die BaFin bis auf weiteres, eine Sammelmeldung durch eine von den Meldepflichtigen beauftragte Stelle für mehrere/alle angeschlossenen Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Voraussetzung ist hierfür, dass die in der Meldung getätigten Angaben sich ausnahmslos auf alle inkludierten Zahlungsdienstleister übertragen lassen. Bei der Übermittlung sind alle betroffenen Zahlungsdienstleister aufzulisten, bei Bedarf in einem separaten Dokument. Dies vereinfacht die Meldeverfahren für komplex strukturierte Unternehmensgruppen erheblich.

Die BaFin erleichtert die Meldeprozesse darüber hinaus durch die Bereitstellung eines standardisierten Formulars, welches als Anlage dem Rundschreiben beigefügt ist. Dies fördert die Homogenität der Daten und ermöglicht eine effizientere Analyse der eingereichten Informationen.

**Hinweis:** Das Rundschreiben enthält keine neuen regulatorischen Anforderungen. Vielmehr soll es Zahlungsdienstleistern helfen, eine mit der Erwartungshaltung der BaFin korrespondierende Meldung abzugeben.

Der Meldestichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres. Die Meldung ist immer binnen zwei Monaten nach diesem Stichtag an die E-Mailadresse 53zag@bafin.de zu übermitteln.

**Hinweis:** Die Meldung muss damit von Zahlungsdienstleistern erstmalig für den Stichtag 31.12.2024 spätestens bis zum 28.02.2025 an die BaFin übermittelt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Rundschreiben und das zugehörigen Meldeformular die Transparenz und Standardisierung im Zahlungsdienstleistungssektor fördern sollen. Die BaFin unterstreicht die Bedeutung an eine zuverlässige Risikoüberwachung und bietet den Institutionen gleichzeitig Hilfestellung, um den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Möglichkeit zur Abgabe von Sammelmeldungen ermöglicht den Unternehmen eine effiziente Risikokommunikation. Die beteiligten Unternehmen müssen jedoch gewährleisten, dass sich die gemeldeten Risiken und Maßnahmen auf alle eingebundenen Zahlungsdienstleister übertragen lassen.

Das Rundschreiben reflektiert damit das Bestreben der BaFin nach einer erhöhten Qualität der übermittelten Daten im Zahlungsdienstleistungssektor. Durch die konkreten Vorgaben bietet die Regulierungsbehörde den Unternehmen eine klare Orientierung und unterstützt damit den Schutz der Finanzmärkte und der Verbraucher. Da es sich nicht um eine Einführung neuer Vorschriften, sondern um eine Präzisierung bestehender Gesetze handelt, trägt das Rundschreiben entscheidend zur Klarheit und Effizienz des Meldeverfahrens bei.

Hinweis: Für die Zahlungsdienstleister ergibt sich dadurch die Notwendigkeit, ihre internen Kontrollmechanismen und Risikoassessmentprozesse zu überprüfen und ggf. anzupassen, um den Meldekriterien entsprechen zu können.



### Definition und Identifikation von Gruppen verbundener Kunden im Rahmen der CRR

Die Identifikation von Gruppen verbundener Kunden (GVK) spielt eine entscheidende Rolle für die Risikobeurteilung und -steuerung bei Instituten. Mit der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 im Amtsblatt der EU am 18.06.2024 geht die Europäische Union neue Wege bei der Spezifikation von Kontrollverhältnissen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Die Verordnung ergänzt die Capital Requirements Regulation (CRR) durch präzisierende Regulatory Technical Standards (RTS) und sorgt somit für eine stärkere Harmonisierung und Klarheit im Bankensektor. In diesem Beitrag geben wir einen Überblick zu den Inhalten und Auswirkungen der Neuregelung und stellen ausgewählte Unterschiede zu den Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR der EZB vom 23.02.2018 (EBA/GL/2017/15) dar.

Die CRR stellt das Kernelement der Bankenregulierung in der EU dar. Die korrekte Identifizierung von GVK ist essenziell, da verbundene Ausfallrisiken zu einem bedeutenden
systemischen Risiko führen können. Fehleinschätzungen in diesem Bereich können nicht
nur das einzelne Institut, sondern auch die
Stabilität des gesamten Finanzsystems gefährden. Aus diesem Grund hat die EU-

Kommission die delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 erarbeitet, um künftig Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in der Behandlung verbundener Kundengruppen zu gewährleisten.

Inhaltliche Schwerpunkte der delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 sind:

- ▶ Definition eines Kontrollverhältnisses: Die Verordnung präzisiert, unter welchen Bedingungen ein Kontrollverhältnis zwischen zwei oder mehr Entitäten besteht. Dies schließt sowohl direkte als auch indirekte Kontrollmöglichkeiten, wie Stimmrechte oder das Recht zur Bestellung leitender Organe, ein.
- ▶ Feststellung wirtschaftlicher Abhängigkeit: Wirtschaftliche Abhängigkeit wird in der delegierten Verordnung als eine Situation definiert, in der eine Partei auf die andere in einem solchen Maße angewiesen ist, dass die Insolvenz einer Partei sehr wahrscheinlich die Zahlungsfähigkeit der anderen beeinträchtigt. Sie legt klare, aber nicht abschließende Indikatoren für solche Abhängigkeiten fest.

- ▶ Kombination aus Kontrollverhältnis und wirtschaftlicher Abhängigkeit: Die delegierte Verordnung spezifiziert, wann eine Kombination dieser Faktoren zu einer GVK führt. Hierdurch kann ein höheres Risikoniveau identifiziert werden, das besonderer Aufmerksamkeit der Regulierungsbehörden bedarf.
- ▶ Ausnahmeregelungen: Die delegierte Verordnung sieht auch gewisse Ausnahmen von den definierten Kriterien vor, um Überregulierung zu vermeiden und die Proportionalität der Regulierungsanforderungen sicherzustellen.

Um die Neuerungen der delegierten Verordnung im Kontext bestehender Vorschriften zu verstehen, ist es wichtig, diese auch im Vergleich zu den bestehenden EZB-Leitlinien zu verbundenen Kunden zu betrachten und auf die unterschiedlichen Rechtsqualitäten der Regularien einzugehen.

Die EZB-Leitlinien bieten einen Rahmen zur Beurteilung, wann Kunden als verbunden gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um keine rechtsverbindliche Norm für die Institute. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen diese erst noch in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren). Dies ist in Deutschland mit dem Rundschreiben 14/2018 – Umsetzung der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgt.

Während diese EZB-Leitlinien eine wertvolle Richtschnur bieten, werden nun mit der delegierten Verordnung unmittelbar anwendbare, rechtlich verbindliche und europaweit einheitliche Regelungen für europäische Institute geschaffen. Soweit die Regelungen der delegierten Verordnung von den EZB-Leitlinien und dem Rundschreiben 14/2018 der BaFin

abweichen, gelten die Regelungen der delegierten Verordnung als unmittelbar geltendes europäisches Recht.

Nachfolgend werden einige ausgewählte Unterschiede der neuen delegierten Verordnung zu den EZB-Leitlinien aus 2018 dargestellt:

#### Kontrollverhältnisse

► Alternativer Ansatz von Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten wurde nicht in die delegierte VO übernommen

> GRUPPE VERBUNDENER KUNDEN

#### Wirtschaftliche Abhängigkeit

- ▶ Nicht abschließender Kriterienkatalog wurde überarbeitet und bspw. die Themen Insolvenz und Ausfall neu aufgenommen
- ➤ Teilweise konkretere Vorgaben (z. B. durch Ersetzung "nicht einfach" durch "nicht zeitnah ohne übermäßige Zusatzkosten") zur Reduktion von Interpretationsspielräumen
- ► Keine Vorgaben zu Schattenbanken

#### Kombinierte Risikobetrachtung

- ► Spezifischere Vorgaben zur Bildung von GVK aufgrund einer Kombination aus Kontrollverhältnis und wirtschaftlicher Abhängigkeit
- Explizite Gestattung von Ausnahmefällen

#### Ausnahmeregelungen

▶ Bei Auslagerung von Prozessen sind durchgängige Sicherheitsstandards zu gewährleisten

**Hinweis:** Die Regeln für die Ermittlung von GVK traten am 08.07.2024 in Kraft. Institute müssen, sofern noch nicht erfolgt, ihre Prozesse zur Identifikation von GVK nun unmittelbar überprüfen und ggfs. anpassen. Gleiches gilt für ihre schriftliche Dokumentation, also u. a. ihre Arbeitsanweisungen und Prozesshandbücher.

Die delegierte Verordnung (EU) 2024/1728 stellt damit einen weiteren Schritt zur Sicherstellung einer konsistenten Risikobeurteilung und eines konsistenten Rechtsrahmens im europäischen Bankensektor dar. Durch die nun präzisere und rechtlich verbindliche Definition von GVK und die Berücksichtigung von Kontrollverhältnissen sowie

wirtschaftlichen Abhängigkeiten sollen Institute Risiken besser identifizieren und steuern können.

### Veröffentlichung der CRR III im Amtsblatt der EU

Am 19.06.2024 wurde ein neuer regulatorischer Meilenstein für europäische Finanzinstitute gesetzt: Die lange schon erwartete Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor), besser bekannt als Capital Requirements Regulation III

(CRR III), die die neueste Änderung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen festlegt, wurden nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

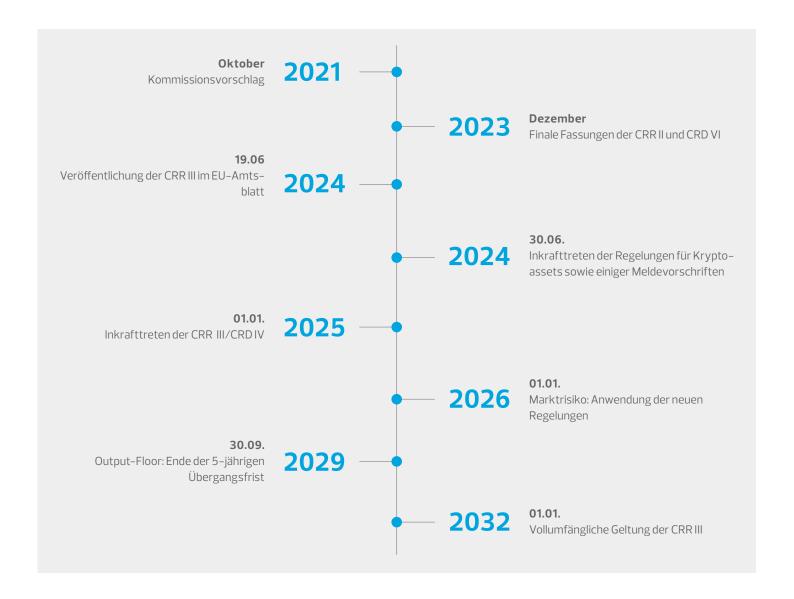
Diese Reform erweitert und präzisiert die bisherigen Bestimmungen zur Eigenmittelausstattung und Risikobewertung und ist Teil der laufenden Bemühungen, die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu stärken. Die CRR III zielt darauf ab, die Regelungen des Baseler Rahmenwerks, die sog. Basel-IV-Maßnahmen, in europäisches Recht zu überführen. Dieser Schritt ist Konsequenz einer langen Abfolge von Anpassungen nach der letzten großen Finanzkrise, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber ökonomischen Schocks zu stärken.

Im Einzelnen beinhaltet die CRR III u. a. folgende Änderungen und Ergänzungen:

Vorschriften für das Kreditrisiko	<ul> <li>Verbesserte Methoden zur Berechnung von Risikogewichten für des KSA und IRBA</li> <li>Anpassung der Risikopositionsklassen (z. B. Einführung einer eigenen Klasse für Spezialfinanzierungen) und der</li> <li>Risikogewichtung z. B. bei Immobilienkrediten</li> <li>Vereinfachung des Rahmenwerks betreffend Kreditrisikominderungstechniken</li> <li>Aufhebung der Verpflichtung zur vollständigen Anwendung des IRBA durch Wegfall der Austrittsschwelle</li> </ul>
CVA-Risiko	<ul> <li>Einführung eines neuen Basisansatzes und Überarbeitung des Standardansatzes</li> <li>Abschaffung des internen Modellansatzes</li> <li>Berücksichtigung des Kreditspreadrisikos der Gegenpartei und des Marktrisikos des Portfolios</li> </ul>
Operationelles Risiko	<ul> <li>Umfassendere Einbeziehung von Betriebsrisiken, wie sie durch Cyber Angriffe, interne Fraud- oder IT- Ausfälle entstehen können, durch den neuen Standardansatz für operationelle Risiken</li> <li>Stärkeres Gewicht auf die tatsächliche Risikoexposition von Banken für solche Ereignisse und nicht nur auf deren historisches Verlustprofil.</li> </ul>
Marktrisiko	<ul> <li>Überarbeiteter alternativer Standardansatz für Marktpreisrisiken, überarbeiteter alternativer interner Modellansatz sowie neuer vereinfachter Standardansatz</li> <li>Angleichung an die Regelungen im Rahmen der Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken (FRTB)</li> <li>Strengere Regelungen für Umwidmungen</li> </ul>
Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)	<ul> <li>Einführung eines sog. "Output Floor"</li> <li>Durch interne Modelle berechnete Eigenmittelanforderungen dürfen insgesamt nicht &lt; 72,5 % der KSA-Eigenmittelanforderungen liegen</li> <li>Ziel: Sicherstellung einer Untergrenze für die Risikogewichtung und Verhinderung zu großer Diskrepanzen zwischen unterschiedlichen Banken</li> </ul>
Offenlegung	<ul> <li>Neue und erweiterte Offenlegungspflichten</li> <li>Ausweitung der Offenlegungspflichten für ESG-Risiken auf alle Institute</li> </ul>

**Hinweis:** Die CRR III tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Da der Beginn der Anwendung der Basler Standards in den USA höchstwahrscheinlich frühestens am 01.01.2026 erfolgen

wird, hat die EU-Kommission jüngst beschlossen, von der Ermächtigung der EU-Kommission Gebrauch zu machen und das Datum für die Anwendung der Marktrisikovorschriften in der EU um ein Jahr auf den 01.01.2026 zu verschieben. Ferner finden bis zum 31.12.2031 diverse Übergangsfristen Anwendung.



**Hinweis:** Die Implementierung der CRR III ab dem 01.01.2025 wird die Risikomanagementstrategien und Kapitalanforderungen der Banken maßgeblich beeinflussen. Finanzinstitute stehen damit vor Herausforderungen in Bezug

auf die Anpassung ihrer Systeme, Prozesse und Modelle sowie ihrer schriftlich fixierten Ordnung, aber auch vor der Chance, das Vertrauen in ihre solide Kapitalbasis und Risikomanage-mentkapazitäten zu stärken.

**Hinweis:** Am 12.05.2025 müssen die Institute ihre ersten Meldungen nach den Vorgaben der CRR III (Meldestichtag: 31.03.2025) bei den zuständigen Aufsichtsbehörden einreichen.

## Neue EBA-Richtlinien zur Behandlung von außerbilanziellen Positionen nach der CRR III

Am 04.03.2024 hat die EBA eine Konsultation zu ihrem RTS-Entwurf zur Behandlung von außerbilanziellen Positionen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) nach der CRR III eingeleitet.

Die Capital Requirements Regulation (CRR) bildet zusammen mit der Capital Requirements Directive (CRD) das Fundament der Bankenregulierung in Europa. Art. 111 CRR bietet hier aktuell einen Rahmen für die Berechnung der Risikoexposures innerhalb des Standardansatzes zum Kreditrisiko, einschließlich jener für außerbilanzielle Posten wie Bürgschaften, unwiderrufliche Zahlungsversprechen oder garantieähnliche Vereinbarungen.

Mit der Überarbeitung der CRR, bekannt als CRR III, steht nun eine Anpassung der Konversionsfaktoren (CCF), die zur Umrechnung von außerbilanziellen in bilanzielle Risiken dienen, bevor. Hier wird eine zusätzliche fünfte Risikokategorie in den Anhang I der CRR, mit geänderten Prozentsätzen von 10 %, 20 %, 40 %, 50 % bis hin zu 100 % eingeführt, um die verschiedenen Grade potenzieller Risikoexposition widerzuspiegeln. Diese Anpassungen sind Konsequenz des Bedarfs, die Sensitivität des Standardansatzes für Kreditrisiken für die zugrunde liegende Risikobeschaffenheit zu verstärken.

Der RTS-Entwurf legt außerdem Kriterien fest, die die Institute für die Klassifizierung außerbilanzieller Posten verwenden müssen, sofern diese nicht ausdrücklich in Anhang 1

der CRR aufgeführt sind. Dies soll Institute dabei unterstützen, eine konsequentere und risikosensitive Einschätzung ihrer außerbilanziellen Posten vorzunehmen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des RTS-Entwurfs ist die Behandlung von nicht unbedingt kündbaren Verpflichtungen (unconditionally cancellable commitments). Die EBA schlägt vor, Klarheit darüber zu schaffen, welche Faktoren die Fähigkeit einer Bank beschränken könnten, solche Verpflichtungen zu stornieren. Das ist besonders relevant in Krisensituationen, in denen Liquiditätslinien plötzlich in Anspruch genommen werden und daher ein realistisches Risiko darstellen können.

**Hinweis:** Die Konsultationsfrist endete am 04.06.2024.

## Beibehaltung des sektoralen Systemrisikopuffers für Wohnimmobilienfinanzierungen

Am 28.03.2024 hat die BaFin ihre Entscheidung bekannt gegeben, dass der sektorale Systemrisikopuffer für den Bereich der Wohnimmobilienfinanzierungen unverändert bei einer Höhe von 2 % der risikogewichteten Aktiva bleibt.

Dieser Puffer wurde ursprünglich am 01.04.2022 durch eine Allgemeinverfügung der BaFin eingeführt, um den steigenden Risiken am Wohnimmobilienmarkt zu begegnen. Gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 KWG ist die BaFin verpflichtet, die Notwendigkeit und Angemessenheit des Systemrisikopuffers mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Die Entscheidung, den Puffer auf dem bestehenden Niveau zu belassen, basiert auf einer umfassenden Prüfung der BaFin, die sich auf Analysen und Einschätzungen der Deutschen Bundesbank gestützt hat. Der Schwerpunkt lag auf einer indikatorenbasierten Analyse, bei

der verschiedene Dimensionen des Risikos am Wohnimmobilienmarkt unter die Lupe genommen wurden.

Im Rahmen der Überprüfung wurden von der BaFin verschiedene Aspekte untersucht: Die Ausfallwahrscheinlichkeit von Wohnungskrediten, das mit einem Kreditausfall verbundene Verlustpotential, die Standards bei der Kreditvergabe und die Risikovorsorge der Banken. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass sich das Verlustpotenzial im Bankensektor in Hinblick auf Wohnimmobilienfinanzierungen in den vergangenen zwei Jahren nicht signifikant reduziert hat, was die Beibehaltung der bestehenden Maßnahmen rechtfertigt.

Als weitere Stütze ihrer Entscheidung hat die BaFin den Wohnimmobilien-Stresstest, durch den die Belastbarkeit des Bankensystems unter adversen ökonomischen Bedingungen untersucht wird, herangezogen. Auch dieser Test bestätigte, dass die Risiken in der Wohnimmobilienfinanzierung auf einem Niveau verbleiben, das die Aufrechterhaltung des sektoralen Systemrisikopuffers in der bisherigen Höhe nahelegt.

Die Beibehaltung des Puffers soll dazu beitragen, das Bankensystem widerstandsfähiger gegen potenzielle Schocks im Wohnimmobilienmarkt zu machen und die Finanzstabilität insgesamt zu stärken. Banken sind somit weiterhin aufgefordert, zusätzliches Eigenkapital vorzuhalten, um eventuelle Verluste aus dem Wohnimmobilienportfolio besser absorbieren zu können. Die BaFin bekräftigt mit dieser Entscheidung ihre Aufgabe als Aufsichtsbehörde, auf ein ausgewogenes Verhältnis von Wachstum und Stabilität am Markt für Wohnimmobilienfinanzierungen hinzuwirken.



## Organisationspflichten im Erlaubnisverfahren für Kreditdienstleistungsinstitute nach dem Kreditzweitmarktgesetz

Mit der Veröffentlichung einer Aufsichtsmitteilung am 26.03.2024 hat die BaFin die Relevanz von verbraucherschutzbezogenen Organisationspflichten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Kreditdienstleistungsinstitute hervorgehoben.

Angesichts der Verabschiedung des Kreditzweitmarktgesetzes (KrZwMG) rückt die Bedeutung einer strukturierten Geschäftsorganisation, die sowohl gesetzlichen Vorgaben als auch betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, in den Vordergrund.

Das KrZwMG legt in § 14 Abs. 1 S. 1 fest, dass Kreditdienstleistungsinstitute eine angemessene Geschäftsorganisation aufweisen müssen, die eine Gesetzeskonformität und betriebswirtschaftliche Angemessenheit sicherstellt. Die detaillierten Organisationspflichten ergeben sich aus § 14 Abs. 2 bis 4 KrZwMG. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens müssen die Unternehmen gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 Buchs. c KrZwMG darlegen, dass sie diese Kriterien erfüllen. Dies geschieht durch Vorlage eines tragfähigen Geschäftsplans, der klare Angaben zur Geschäftsorganisation

enthält. Eine Missachtung dieser Anforderungen kann zur Ablehnung des Erlaubnisantrags durch die BaFin führen.

Die BaFin konkretisiert die Erwartungen an die im Erlaubnisverfahren vorzulegenden Nachweise. Hierbei werden insbesondere folgende Dokumente gefordert:

- ▶ Regeln und Verfahren, die von der Geschäftsleitung beschlossen und dokumentiert wurden, für die Unternehmensführung und für interne Kontrollen mit Fokus auf die Wahrung der Rechte der Kreditnehmer und den Schutz personenbezogener Daten,
- schriftlich oder elektronisch niedergelegte Grundsätze, die von der Geschäftsleitung verabschiedet wurden, um den Schutz der Kreditnehmer zu gewährleisten und eine angemessene Behandlung der Kreditnehmer zu sichern und
- interne Verfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer.

Hinweis: Hierbei handelt es sich nicht um neue Anforderungen, sondern um einen Hinweis auf die besondere Bedeutung dieser Dokumente im Erlaubnisverfahren. Ergänzend verweist die BaFin auf das bereits veröffentlichte Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Kreditdienstleistungen gemäß § 10 Abs. 1 KrZwMG der Deutschen Bundesbank und die von ihr bereits Ende 2023 veröffentlichte Übersicht der einzureichenden Unterlagen.

Schlussendlich dient die Aufsichtsmitteilung der BaFin zum Kreditzweitmarktgesetz der Verstärkung des Verbraucherschutzes durch gezielte Hinweise an die Kreditdienstleistungsinstitute bezüglich ihrer Organisationspflic-ten. Transparente und strukturierte interne Abläufe innerhalb dieser Institute sind essentiell, um die Integrität der Finanzmärkte sowie den Schutz der Konsumenten zu gewährleisten.

## Harmonisierung des Gruppenkapitaltests: EBA veröffentlicht endgültige Leitlinien

Am 11.04.2024 hat die EBA zur weiteren Förderung einheitlicher Regelungsstandards innerhalb der Europäischen Union ihre endgültigen Leitlinien zur Anwendung des Gruppenkapitaltests (GCT) für Wertpapierfirmengruppen nach Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2033 des EU-Parlaments und des EU-Rates (IFR) veröffentlicht.

Wertpapierfirmen unterliegen, ähnlich wie Kreditinstitute, einer konsolidierten Beaufsichtigung auf Gruppenebene gemäß Art. 7 ff IFR. Ziel dieser Beaufsichtigung ist es, Risiken, die von einzelnen Wertpapierfirmen innerhalb einer Gruppe ausgehen, in ihrer Gesamtheit zu erfassen und sicherzustellen, dass ausreichend Eigenmittel und Liquidität vorhanden sind, um diese Risiken abzudecken.

Neben der "Standardkonsolidierung" bietet die IFR die Möglichkeit einer alternativen Berechnungsmethode, den Gruppenkapitaltest (GCT). Diese vereinfachte Methode darf von der nationalen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn die Struktur der Wertpapierfirmengruppe als einfach genug bewertet wird und keine wesentlichen Risiken für Kunden oder den Markt von der Gruppe ausgehen.

Wenn die Mutter-Wertpapierfirma durch den GCT nachweisen kann, dass ihre Eigenmittel mindestens der Summe der Buchwerte aller Beteiligungen an gruppenangehörigen Wertpapierfirmen und anderen Unternehmungen, wie Finanzinstituten, einschließlich etwaiger Eventualverbindlichkeiten entsprechen, gelten die Eigenmittelanforderungen der Gruppe als erfüllt.

Der Gruppenkapitaltest (GCT) ist in Art. 8 IFR niedergelegt. Die Kriterien für die Gewährung seiner Anwendung sind in Abs. 8 Nrn. 1 und 4 IFR festgeschrieben.

Die nun veröffentlichten Leitlinien zielen darauf ab, die bis dato vorherrschende divergierende Auslegung und Umsetzung des GCT durch die nationalen Aufsichtsbehörden zu vereinheitlichen und somit einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Dies ist von besonderer Bedeutung, da seit dem Inkrafttreten der IFR eine zunehmende Zahl von Wertpapierfirmen daran interessiert zu sein scheinen, eine Genehmigung für die Verwendung der GCT zu erhalten. Die unterschiedliche Auslegung der Bedingungen und Kriterien für die Anwendung des GCT durch die nationalen Behörden hat zu einem ungleichen Spielfeld und zu Verunsicherung im Markt geführt.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen, hat die EBA klare und objektive Leitlinien entwickelt. Diese sollen den nationalen Aufsichtsbehörden als Basis dienen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine GCT-Ausnahmegenehmigung gegeben sind. Sie sollen dazu beitragen, Inkonsistenzen abzubauen und die Regelungen für alle Akteure transparenter und verständlicher zu gestalten.

Mit den Leitlinien werden nun objektive Schwellenwerte und Kriterien festgelegt, die die zuständigen Behörden berücksichtigen sollen, um zu beurteilen, ob die in Art. 8 Abs. 1 und 4 IFR festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmeregelung erfüllt sind. In Anbetracht der großen Vielfalt von Gruppenstrukturen und der großen Unterschiede innerhalb der Gruppe der Wertpapierfirmen sind Abweichungen von den vorgegebenen Schwellenwerten unter bestimmten Bedingungen möglich. Einige ausgewählte Punkte werden nachfolgend dargestellt:

#### Vereinfachte Bewertung für kleine Gruppen

Die Leitlinien erkennen an, dass kleine Gruppen mit unkomplizierten Strukturen und Beziehungen weniger Risiken bergen und fördern daher einen vereinfachten Zugang zum GCT.

**Hinweis:** Die Leitlinien der EBA für den GCT sind verbindlich ab dem 01.01.2025 anzuwenden.

#### Quantitative und qualitative Kriterien

Quantitativ wird u. a die Anzahl der zur Gruppe gehörenden Unternehmen und die Ebenen innerhalb einer Gruppenstruktur bewertet. Qualitativ hingegen sind einfache Kapitalverflechtungen und klare Eigentumsverhältnisse erforderlich.

#### **Bewertung von Drittlandsunternehmen**

Verankerung einer spezifischen Methodologie, um die zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus Drittländern in EU-Gruppen zu unterstützen.

## Konsolidierung von Wertpapierfirmengruppen: Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2024/1771

Am 25.06.2024 wurde die delegierte Verordnung (EU) 2024/1771 der EU-Kommission vom 13.03.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des EU-Parlaments und des EU-Rates (IFR) durch RTS zur Festlegung der Einzelheiten des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Verordnung ergänzt die bereits bestehenden Vorschriften der IFR und präzisiert den Rahmen für die aufsichtliche Konsolidierung.

Kernstück ist die Festlegung des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung. Dies betrifft alle Wertpapierfirmengruppen, die häufig auch grenzüberschreitend agieren und oftmals komplexe Unternehmensstrukturen aufweisen. Durch die Fest-

legung des Konsolidierungskreises sollen systemrelevante Risiken besser identifiziert und überwacht werden. Die delegierte Verordnung sieht aber auch Befreiungsmöglichkeit von der Konsolidierungspflicht vor, so können bspw. kleinere Unternehmen oder solche mit geringerem Risikoprofil unter nachfolgenden Voraussetzungen von der Konsolidierungspflicht befreit werden:

Summe aus dessen Gesamtaktiva und außerbilanziellen Posten (ohne verwaltete oder verwahrte Vermögenswerte) unterschreitet den niedrigeren der beiden folgenden Schwellenwerte 10 Mio. Euro

1% des Gesamtbetrags der konsolidierten Aktiva und konsolidierten außerbilanziellen Posten des Unions– Mutterunternehmens (ohne die verwalteten Vermögenswerte, Aktiva und außerbilanziellen Posten dieses relevanten Unternehmens)

## Befreiungsmöglichkeit trotz Überschreitung der Schwellenwerte:

- das relevante Unternehmen hat seinen Sitz in einem Drittland, in dem der Übermittlung der für die aufsichtliche Konsolidierung notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen,
- das relevante Unternehmen ist im Hinblick auf die mit der Beaufsichtigung der Wertpapierfirmengruppe verfolgten Ziele nur von untergeordneter Bedeutung,
- die Konsolidierung der Finanzlage des relevanten Unternehmens wäre im Hinblick auf die mit der Beaufsichtigung der Wertpapierfirmengruppe verfolgten Ziele ungeeignet oder irreführend.

Als Konsolidierungsmethode wird grundsätzlich die Aggregationsmethode festgelegt, die zuständigen Behörden können aber die Berechnung auf Basis des Konzernabschlusses gestatten.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der delegierten Verordnung ist die Bestimmung der Mindesteigenmittel von Mutterunternehmen einer Union oder eines anderen relevanten Unternehmens, das gemäß Art. 5 IFR als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde. Es werden drei Elemente als Basis für die Mindestanforderungen herangezogen:

- die konsolidierte permanente Mindestkapitalanforderung,
- die Anforderung für fixe Gemeinkosten und
- die auf K-Faktoren basierenden Anforderungen.

Das höchste der drei Ergebnisse stellt die Mindesteigenmittelvorgabe dar.

Hinweis: Die delegierte Verordnung trat am 15.07.2024 in Kraft. Durch die Klärung und Präzisierung des aufsichtlichen Konsolidierungsrahmens für Wertpapierfirmengruppen werden die Weichen für eine verbesserte Finanzstabilität und -integrität gestellt sowie EU-weit einheitliche Regelungen geschaffen.

## Implementierung der EBA-Leitlinien zu Vergütungsanzeigen: Allgemeinverfügung der BaFin vom 27.05.2024

Am 27.05.2024 hat die BaFin eine Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31.12.2023 erlassen.

Diese Allgemeinverfügung konkretisiert die jährlichen Anzeigepflichten von Wertpapierinstituten hinsichtlich der Meldeanforderungen von Daten zu Beschäftigten von Wert-papierinstituten mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. Euro an die Deutsche Bundesbank.

Wir erläutern die Auswirkungen und neuen Regelungen dieser Allgemeinverfügung, die im Kontext der europäischen Vorgaben im Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und den zum 31.12.2022 erlassenen Leitlinien der FBA stehen.

Wertpapierinstitute in Deutschland stehen vor erhöhten regulatorischen Anforderungen bezüglich Vergütungssystemen und –angelegenheiten. Die neueste Entwicklung stellt die Allgemeinverfügung der BaFin dar, die am 27.05.2024 veröffentlicht wurde, um eine zuverlässige und umfassende Berichterstattung im Bereich der Vergütung zu fördern und Transparenz zu schaffen.

Die Investitionsfirmenrichtlinie (IFD), implementiert im Juni 2021, und das darauf aufbauende WpIG sowie die am 12.01.2024 in Kraft getretene Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpIVergV) legen den rechtlichen Rahmen für die Regulierung von Wertpapierinstituten einschließlich der Vergütungsangelegenheiten fest. Die EBALeitlinien spezifizieren diese Vorgaben weiter und wurden im Dezember 2022 aktualisiert.

Die Allgemeinverfügung basiert auf den neuesten EBA-Leitlinien und adressiert vor allem die transparente Offenlegung von Vergütungsdaten für Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. Euro. Die Verfügung erläutert die Anzeigepflichten dieser Daten und trifft Bestim-mungen für die technische Umsetzung.

Große und mittlere Wertpapierinstitute sowie die Aufsichtsbehörden müssen nach den EBA-Leitlinien folgende unterschiedliche EBA-Leitlinien anwenden:

- ▶ Große Wertpapierinstitute müssen die Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06) anwenden. Diese Leitlinien lösen die bisherigen Leitlinien für den Vergütungsvergleich (EBA/GL/2014/08) ab.
- ► Für mittlere Wertpapierinstitute gelten die Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/07).
- ▶ Große und mittlere Wertpapierinstitute müssen die Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) anwenden. Diese Leitlinien lösen die Leitlinien zur Datenerfassung in Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen (EBA/GL/2014/07) ab.
- Kleine Wertpapierinstitute sind von den Meldepflichten und der Allgemeinverfügung nicht betroffen.

Die nationalen Aufsichtsbehörden waren verpflichtet, von den Wertpapierinstituten die in den Leitlinien genannten Informationen bis zum 15.06.2024 zu erheben und müssen sie bis zum 31. 07.2024 an die EBA weitergeben.

Bis zu der von der EBA vorgesehenen Meldefrist waren die notwendigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen in der Wpl-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV) nicht vorhanden. Daher hat die BaFin nach voriger Konsultation die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen.

Eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Allgemeinverfügung wurde bereits im Jahr 2023 veröffentlicht (Allgemeinverfügung vom 02.08.2023).

**Hinweis:** Die Meldungen sind von den Wertpapierinstituten im XBRL-Format abzugeben. Informationen zur Einreichung und der aktuell anzuwendenden EBA-Taxonomie 3.2 finden sich auf der Website der Deutschen Bundesbank.

Insgesamt schärft die Allgemeinverfügung der BaFin vom 27.05.2024 die Anzeigepflichten der Wertpapierinstitute in Deutschland und stellt sicher, dass europäische Vorgaben zur Vergütungspraxis und -transparenz wirksam und fristgerecht umgesetzt werden.

## Überprüfung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen: Diskussion notwendiger Reformen

Am 03.06.2024 haben die EBA und die ESMA ein umfangreiches Diskussionspapier vorgelegt, das die Möglichkeit einer Überprüfung und Anpassung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen in den Mittelpunkt stellt.

Das Papier ist eine Reaktion auf die sich stetig wandelnde Finanzmarktlage und zielt darauf ab, den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen an die gegenwärtigen Marktbedingungen und prospektiven Risiken anzupassen.

Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung deckt das Diskussionspapier eine große Bandbreite an aktuellen Themen und Herausforderungen des Finanzsektors ab. Die zunehmende Digitalisierung, die wachsende Präsenz von Krypto-Assets sowie die sich ändernden Geschäftsmodelle von Wertpapierfirmen fordern Anpassungen des Aufsichtsrahmens, die das vorliegende Diskussionspapier detailliert erörtert. Zentrale Aspekte des Diskussionspapiers umfassen:

Bewertung der Angemessenheit bestehender aufsichtsrechtlicher Anforderungen:

Das Papier evaluiert die Wirksamkeit bestehender Regulierungen und identifiziert mögliche Anpassungsbedarfe.

Analyse der bestehenden Methoden und Ansätze:

Die bereits etablierten Methoden und Ansätze der Überwachung und Regulierung werden hinterfragt und auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit hin überprüft.

Abdeckung von Risiken im aktuellen Rahmen:

Besonders wird auf neue Risikoszenarien eingegangen, die möglicherweise durch die aktuelle Regulierung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden, hierunter auch das steigende Cybersecurity-Risiko.

Implikationen des EU-Bankenpakets und FRTB:

Die Wechselbeziehung zwischen den bestehenden Regelungen des Handelsbuchs und den neuen EU-Vorschriften (CRD VI und CRR III) steht im Fokus. Insbesondere die grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) und die Auswirkungen der Kreditbewertungsanpassung (CVA) werden beleuchtet.

► Aufsichtsrechtliche Konsolidierung und Ausweitung der bestehenden Regelungen:

Das Diskussionspapier analysiert die Bedeutung der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung für die finanzielle Stabilität und zieht die Erweiterung der Regulierung auf Dienstleister im Bereich Crowdfunding und Krypto-Assets in Betracht. In diesem Zusammenhang bietet das Diskussionspapier einen Überblick über die Interaktion der IFD/IFR mit den Anforderungen, die für Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gelten, die MiFID-Dienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen, oder für Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets anbieten.

► Vergütungsstrategien:

Detailliert thematisiert das Papier die Vergütungspolitik und –praktiken im Zusammenhang mit der Vergütung von Wertpapierfirmen, AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Vergütungspolitik, der Anforderungen an variable Vergütungen, ihrer Beaufsichtigung, Offenlegung und Transparenz.

Regulierung von bisher nicht beaufsichtigten Unternehmen:

Die Behandlung von Firmen, die gegenwärtig nicht oder wenig reguliert und auf den Warenmärkten tätig sind, wird in dem Diskussionspapier ebenfalls adressiert. Der Bericht macht deutlich, dass eine adaptive Überwachungslandschaft notwendig ist, um mit dem Tempo des Finanzsektors Schritt zu halten. Angesichts neuer Finanzinstrumente und technologischer Entwicklungen muss der aufsichtsrechtliche Rahmen für Wertpapierfirmen sowohl präventiv als auch flexibel ausgelegt sein. Besonders das dynamische Feld der Krypto-Assets und deren potenziell disruptiven Auswirkungen auf traditionelle Finanzmärkte erfordern eine vorausschauende und robuste Regulierung.

Die parallel zur Konsultation stattfindende ad-hoc-Datenerhebung soll eine fundierte Datengrundlage schaffen, um den Gesetzgebern eine faktenbasierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Die Einbindung aller relevanten Stakeholder, von Aufsichtsbehörden bis zu den betroffenen Firmen selbst, soll zudem sicherstellen, dass die Perspektiven der Industrie hinreichend berücksichtigt werden.

Hinweis: Die bis 30.08.2024 laufende Konsultationsperiode bietet Gelegenheit zur Mitwirkung und Einflussnahme durch die betroffenen Akteure und könnte in der Folge zu Reformen führen, die sowohl konventionelle Wertpapierdienstleistungen als auch neu entstehende bzw. sich ständig weiterentwickelnde Marktaktivitäten in Krypto-Assets und verwandten Bereichen abdecken werden.

## Neue Entwicklungen in der Geldwäscheprävention: BaFin konsultiert Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

Die am 09.07.2024 von der BaFin eingeleitete Konsultation signalisiert den nächsten Schritt in der nationalen Anpassung der geldwäscherechtlichen Compliance-Anforderungen an die europäischen Vorgaben.

Die konsultierten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) berücksichtigen das EU-weite Bestreben, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch eine harmonisierte und präzisierte Regulierung einzudämmen.

Hintergrund der Harmonisierung ist das Anti-Money-Laundering- (AML-) Paket der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021, das mit den vier Rechtsakten – zwei Verordnungen und zwei Richtlinien – ein neues Kapitel in der AML-Regulierung aufschlug. Die Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) steht dabei für ein zentrales Element in der EU-Geldwäschebekämpfung, die Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-Geldwäscheverord-

nung) harmonisiert die Pflichten des privaten Sektors. Im Kontext der europäischen Entwicklungen soll die Verordnung (EU) 2023/1113 über Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte transparenter gestalten und damit die Überwachung erleichtern. Die Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD) verlangt ergänzend eine Umsetzung in nationales Recht und wird Änderungen, u. a. die Schaffung eines Zentralregisters für wirtschaftlich Berechtigte, mit entsprechenden Meldepflichten mit sich bringen. Die EU-Geldwäscheverordnung, welche ab dem 10.07.2027 unmittelbar anzuwenden ist, löst das bis dahin national geltende GwG ab.

Insgesamt werden sich viele Vorgaben durch das europäische Regelwerk ändern. So wird auch bspw. die Definition der politisch exponierten Person (PeP) detaillierter gefasst. Es ist auch absehbar, dass die Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei indirekten Beteiligungen und die Vorgaben zur Auslagerung von der bisherigen Aufsichtspraxis der BaFin abweichen werden. Darüber hinaus ist

im Zusammenhang mit der Bargeldobergrenze eine Meldepflicht an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zahlungen oder Einlagen über 10.000 Euro vorgesehen.

Mit ihrem veröffentlichten Konsultationsentwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AuA) ergreift nun die BaFin, die eine bedeutende Rolle in der nationalen Umsetzung und Überwachung der Vorgaben spielt, die Initiative. Ziel ist es, Klarheit für die Verpflichteten unter dem GwG zu schaffen, u. a. in Bezug auf neue Pflichten, wie die Anzeigepflicht von Transaktionen über 10.000 Euro.

Gegenüber den derzeitigen AuA aus dem Jahr 2021 sind auch einige materielle Änderungen geplant. Erwähnenswert sind hier insbesondere die deutlich verschärften Zyklen zur Überprüfung der Aktualität der in der Erstidentifizierung erhobenen Angaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG. Künftig sollen gemäß der Konsultationsfassung der AuA folgende Zyklen gelten:

	AuA 2021	AuA Konsultation 2024
Geringes Risiko (§ 14 GwG)	bis zu 15 Jahre	risikoangemessen
Mittleres Risiko	bis zu 10 Jahre	bis zu 5 Jahre
Hohes Risiko (§ 15 GwG)	bis zu 2 Jahre	jährlich

**Hinweis:** Die endgültigen novellierten AuA sollen mit einem prognostizierten Anwendungsdatum ab dem 01.01.2025 gelten und werden somit vor der direkten Geltung der EU-Geldwäscheverordnung ab dem 10.07.2027 wirksam. Die Konsultationsfrist endet am 09.08.2024.



## Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoldentV)

Am 18.04.2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf einer Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoIdentV). Ziel des Entwurfs ist es, das bereits etablierte Videoidentifizierungsverfahren (VideoIdent) gesetzlich zu verankern und damit rechtssicher auszugestalten. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft, welche das bereits bestehende Bedürfnis nach Verfahren der Fernidentifizierung stärkt, sowie der rasanten Zunahme der tatsächlichen Nutzung des VideoIdent-Verfahrens in den letzten Jahren.

Seit der Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens RS 3/2017 (GW) am 10.04.2017 undder Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) am 23.06.2017 ist die videobasierte Identifizierung eine akzeptierte Praxis für geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten im

Finanzsektor. Mit der Einführung der GwVideoldentV wird nun die Grundlage für eine einheitliche und sicherheitsorientierte Anwendung dieses Verfahrens über den bisherigen Geltungsbereich hinaus geschaffen.

**Hinweis:** Die neue Verordnung erlaubt die Anwendung des Videoldent-Verfahrens über den Finanzsektor hinaus auch im Nichtfinanzsektor, wodurch bspw. Rechtsanwälte, Notare oder auch Immobilienmakler von den Vorteilen der digitalen Identifizierung profitieren können.

Die Einbeziehung (teil-)automatisierter Verfahren wird ebenfalls ermöglicht und die Tür für zukünftige vollautomatisierte Identifizierungsabläufe durch eine sog. Experimentierklausel geöffnet. Damit sollen Identitätsprüfungen effizienter und kostengünstiger erfolgen sowie die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen gestärkt werden.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt aktuelle sicherheitsspezifische Erkenntnisse und legt besonderen Wert auf die Abwehr von Betrugs- und Täuschungsmöglichkeiten. Diese Anforderungen an die technische Ausgestaltung sowie an die Durchführung des Identifizierungsprozesses orientieren sich an dem bisherigen BaFin-Rundschreiben, das nun in eine Verordnung überführt werden soll.

Hinweis: Die Geltungsdauer des GwVideoldentV wird nach ihrem Inkrafttreten zeitlich beschränkt sein bis zur Etablierung einer EUweiten Regelung. Die nationale Verordnung soll wieder außer Kraft treten, sobald EUweite Regelungen Anwendung finden.

## Einführung der MiCAR: Ein neuer Rechtsrahmen für Kryptowerte in der EU

Das EU-Parlament hat am 20.04.2023 die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR) beschlossen. Die Verordnung wurde am 09.06.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 29.06.2023 in Kraft getreten.

Die MiCAR soll einen einheitlichen und umfas-senden Rechtsrahmen für die Emission und den Handel von Kryptowerten sowie die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union schaffen. Sie bietet sowohl für Anbieter als auch für Investoren rechtliche Klarheit und erhöhte Sicherheit.

Zu den zentralen Aspekten der MiCAR zählen die Regelungen zum öffentlichen Angebot und der Ausgabe von Kryptowerten sowie deren Handelszulassung und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen. Wichtige Regelungsbereiche umfassen:

- ► Transparenz- und Offenlegungspflichten
- Zulassungspflichten und Beaufsichtigung von Kryptowerte-Dienstleistern sowie Emittenten vermögenswertreferenzierter Token und E-Geld-Token
- ► Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation
- Investoren- und Verbraucherschutzvorschriften
- ► Handel und Verwahrung von Kryptowerten
- Bekämpfung von Marktmissbrauch, insbesondere Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegung auf Kryptohandelsplätzen.

Die Verordnung ist bis Ende 2024 vollständig anzuwenden, wobei Regelungen zu vermögenswertreferenzierten Kryptowerten und E-Geld-Token bereits zum 30.06.2024 in Kraft getreten sind.

#### Wesentliche Neuerungen und Ziele

MiCAR schafft erstmalig eine **klare regulatorische Grundlage** für Kryptowerte, die bisher außerhalb bestehender Finanzdienstleistungsvorschriften fielen. Bspw. mussten Emittenten von Kryptowerten wie Bitcoin bisher in einem rechtlichen Graubereich operieren. MiCAR bietet nun klare Richtlinien, die Rechtssicherheit schaffen. Die Verordnung beinhaltet Regelungen zu digitalen Vermögenswerten, die nicht als Finanzinstrumente klassifiziert sind, insbesondere zu "Stablecoins". Stablecoins sind Kryptowerte, deren Wert bspw. an eine Fiat-Währung (z. B. USD) oder Gold gekoppelt ist, um einen stabilen Preis zu gewährleisten.

Ein zentrales Ziel der MiCAR ist die Förderung der digitalen Innovation. Durch die Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Kryptowerte können europäische Unternehmen leichter skalieren und grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten. So kann ein Startup, das eine neue Kryptowährung entwickelt, diese in allen EU-Mitgliedstaaten anbieten, ohne individuelle nationale Regelungen beachten zu müssen.

Die Verordnung soll sicherstellen, dass Verbraucher und Anleger ausreichend geschützt werden. Dies umfasst umfassende **Offenlegungspflichten** für Emittenten von Kryptowerten und strenge Anforderungen an Marketing-Mitteilungen. MiCAR schreibt nun vor, dass Marketingmitteilungen zu einem öffentlichen Angebot eines anderen Kryptowerts als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token eindeutig als solche erkennbar sein müssen. Die Informationen in den Marketingmitteilungen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und mit den Informationen im Kryptowerte-Whitepaper übereinstimmen.

### Anforderungen und Pflichten für Emittenten und Dienstleister

Emittenten von Kryptowerten müssen zukünftig ein Kryptowerte-Whitepaper erstellen, das detaillierte Informationen über das Projekt, die technischen Aspekte des Tokens und die damit verbundenen Risiken enthält. Dieses Whitepaper muss von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein Unternehmen, das eine neue Kryptowährung für eine dezentrale Finanzplattform (DeFi) herausgibt, muss darin bspw. umfassende Informationen über den Anbieter, den Emittenten, die Handelsplattform, das Projekt, das Angebot, den Kryptowert, die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die verwendete Technologie, die Risiken und die umweltbezogenen Auswirkungen angeben.

Für "Stablecoins" gelten zusätzliche Anforderungen. Emittenten müssen über ausreichende Reserven verfügen, um die Stabilität der Tokens zu gewährleisten. Bspw. muss ein Unternehmen, das einen Stablecoin herausgibt, der an den Euro gekoppelt ist, ausreichend Euro-Reserven halten, um den Wert des Stablecoins zu decken. Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token und E-Geld-Token müssen künftig u. a. ein Mindestniveau an Liquidität vorhalten. Auch müssen sie ihren Sitz in der Europäischen Union haben. Außerdem schreibt die Verordnung zugunsten der Kundinnen und Kunden einen Rücktauschanspruch gegenüber dem Emittenten dieser Krypto-Token vor. Die Projekte erfordern ab einer bestimmten Schwelle eine MiCAR-Erlaubnis und lösen ab einer gewissen Größe verschärfte Anforderungen aus. Droht etwa ein vermögenswertreferenzierter Token zu einem allgemein anerkannten Zahlungsmittel zu werden, muss die Ausgabe neuer Token eingestellt werden.

Krypto-Dienstleister, wie etwa Börsen für Kryptowährungen oder Wallet-Anbieter, müssen eine Zulassung bei den zuständigen nationalen Behörden beantragen. Diese Dienstleister müssen eine Reihe von organisatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen, darunter Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ein Beispiel wäre eine Krypto-Börse, die strenge KYC (Know Your Customer)- und AML (Anti-Money Laundering)-Verfahren implementieren muss.

MiCAR enthält strenge Vorschriften zur Verhinderung von Marktmissbrauch, einschließ-lich Insiderhandel und Marktmanipulation. Emittenten und Dienstleister sind verpflichtet, Transparenz über Insiderinformationen zu gewährleisten und Maßnahmen gegen unrechtmäßige Aktivitäten zu ergreifen.

#### Struktur und Überwachung

Kryptowerte werden gemäß der MiCAR in **drei Kategorien** unterteilt:

#### Vermögenswertreferenzierte Token

Vermögenswertreferenzierte Token beziehen ihren Wert aus einem Korb von Vermögenswerten, wie bspw. Gold oder Aktien. Sie sind darauf ausgelegt, Preisvolatilität zu reduzieren.

#### E-Geld-Token

E-Geld-Token dienen als digitales Zahlungsmittel und beziehen sich auf eine bestimmte offizielle Währung.

#### **Utility Token**

Utility Token gewähren Zugang zu Produkten oder Dienstleistungen, welche von Token–Emittenten angeboten werden. Sie dienen nicht als Zahlungsmittel oder Wertspeicher, sondern ermöglichen spezifische Funktionen innerhalb einer Plattform.

Jede Kategorie hat dabei jeweils ihre eigenen speziellen Anforderungen. Nicht von der Regulierung betroffen sind Kryptowerte, die in den Bereich der Finanzdienstleistungen fallen, und Non-Fungible Token. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anbieter, welche Kryptowert-Dienstleistungen ausschließlich für ihre Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Insolvenzverwalter erbringen.

#### Stufenweise Implementierung der MiCAR

MiCAR sieht eine stufenweise Implementierung vor, um ausreichend Zeit zur Vorbereitung und ordnungsgemäßen Umsetzung zu bieten. Das Europäische Parlament sieht nachfolgenden Umsetzungsplan vor:

#### STUFE 1

Umsetzung der Regelungen über vermö-genswertreferenzierte Tokens und E-Geld- Tokens (Titel III sowie IV der MiCAR). Dies beinhaltet u. a.

- ► Beantragung einer Zulassung bei einem Krypto-Handelsplatz
- ► Rücktausch und Sanierungspläne
- ► Spezifische Anforderungen an Reservevermögen, Eigenmittel und Ausgabe

#### tritt zum 30.06.2024 in Kraft

#### Aufsichtsbehörden und ihre Rolle bei der Einhaltung der MiCAR

Die Einhaltung der MiCAR wird durch verschiedene Aufsichtsbehörden überwacht, um die Integrität und Sicherheit des Kryptomarktes innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Diese Behörden spielen eine zentrale Rolle bei der Regulierung und Überwachung von Krypto-Werten und –Dienstleistungen:

- ► Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA): Die ESMA stellt sicher, dass die Verordnung einheitlich in der gesamten EU angewendet wird und führt eine "Schwarze Liste", welche Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten, die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.
- ▶ Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA):
  Die EBA ist insbesondere für die Regulierung und Überwachung von signifikanten E-Geld-Token und anderen kryptobasierten Finanzprodukten zuständig. E-Geld-Token werden als signifikant klassifiziert, wenn sie mehr als 10 Mio. Nutzer oder eine Reserve von Vermögenswerten im Wert von mehr als 5 Mrd. Euro aufweisen.

#### Auswirkungen und Vorteile der MiCAR

Durch die Schaffung eines klaren und umfassenden Rechtsrahmens wird das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in den Kryptomarkt gestärkt. Dies kann zu einer brei-

#### STUFE 2

Vollständiges und uneingeschränktes Inkrafttreten der MiCAR, u. a.

- allgemeine Vorschriften zur Erlaubnispflicht
- ► Erstellung und Veröffentlichung von Whitepapers

tritt zum 30.12.2024 in Kraft

teren Akzeptanz und Nutzung von Kryptowerten führen.

Die Harmonisierung der Vorschriften innerhalb der EU erleichtert es Unternehmen, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Dies fördert den Wettbewerb und ermöglicht es europäischen Unternehmen, in einem globalen Markt erfolgreich zu sein.

Durch die strengen Anforderungen und Überwachungsmechanismen werden Verbraucher und Anleger besser vor Betrug, Marktmanipulation und anderen Risiken geschützt. Gleichzeitig werden systemische Risiken für die Finanzstabilität minimiert.

### Blick in die Zukunft des Kryptomarkts in der EU

MiCAR markiert einen bedeutenden Schritt in der Regulierung von Kryptowerten in der Europäischen Union. Sie schafft einen ausgewogenen Rechtsrahmen, der sowohl Innovationen fördert als auch Risiken mindert. Für Unternehmen und Investoren bedeutet dies mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit digitalen Vermögenswerten. Die Verordnung bietet eine solide Grundlage für das weitere Wachstum und die Entwicklung des Kryptomarkts in Europa, indem sie einen sicheren und regulierten Rahmen schafft, der das Vertrauen in diese aufstrebende Technologie stärkt.

### EZB-Leitfaden zur Auslagerung von Cloud-Diensten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 03.06.2024 einen weiteren Schritt unternommen, um auf die wachsenden Herausforderungen im Kontext der Auslagerung von Cloud-Dienstleistungen zu reagieren. Mit der Konsultation zu ihrem neuen Leitfaden bezweckt die EZB, ein einheitlicheres Verständnis der rechtlichen Anforderungen zu schaffen und ihre Erwartungshaltung gegenüber den Banken bezüglich des Cloud-Outsourcings zu präzisieren.

**Hinweis:** Der neue Leitfaden der EZB gilt für Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, ist aber auch für Cloud Service Provider und andere Finanzunternehmen, die der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) unterliegen, relevant.

Im Folgenden werden die Inhalte und potenziellen Auswirkungen des EZB-Leitfadens auf den Bankensektor in einem Überblick dargestellt.

Die zunehmende Digitalisierung des Finanzsektors führt zu einer verstärkten Nutzung von Cloud-Computing-Diensten, vorrangig aufgrund ihrer Kosteneffizienz, Skalierbarkeit und potenziell höheren Sicherheitsstandards. Trotz dieser Vorteile birgt die Abhängigkeit von Cloud-Anbietern jedoch signifikante Risiken, insbesondere in den Bereichen IT-Sicherheit, operationelle Stabilität und Compliance. Banken stehen im Cloud-Outsourcing oft vor dem Problem, dass Dienstleistungen bei Ausfällen nicht einfach substituiert werden können, was Funktionsunterbrechungen zur Folge haben kann. Die starke Konzentration des Marktes für Cloud-Dienste, die Dominanz einiger weniger Anbieter, zumeist außerhalb Europas, intensiviert das Risiko von Monopolen und geopolitischen Spannungen.

Die EZB identifizierte in ihrem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess 2023 außerdem signifikante Schwachstellen in den IT-Auslagerungsvereinbarungen vieler Banken. Als Reaktion darauf legt die EZB in ihrem Leitfaden nun Best Practices und prozessuale Anforderungen dar, die für eine robuste Governance-Struktur in Bezug auf Cloud-Outsourcing erforderlich sind. Er untermauert und verfeinert Vorgaben aus bestehenden Richtlinien, wie die DORA, die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD) und die vorangegangenen EBA- und ESMA-Leitlinien für Cloud-Outsourcing.

Gesetzliche Regelungen wie die DORA und die CRD fordern von den Banken bereits ein effektives Management von Outsourcing-Risiken sowie die Etablierung von Rahmenwerken zur IT-Sicherheit und Cyberresilienz. Der nun konsultierte EZB-Leitfaden fungiert somit als Interpretationshilfe im Hinblick auf die aufsichtsseitigen Erwartungen zu den (bald) bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Er konkretisiert die Rechtsakte und macht Vorgaben, wie Banken einzelne Anforderungen in der Praxis umsetzen sollen. Er umfasst Regelungen zur Risikobewertung, zum Vertragsmanagement, zur Überwachung und zur Kontrolle der Cloud-Dienstleister sowie zu Notfall- und Wiederanlaufplanungen. Einen weiteren Schwerpunkt der Leitlinien bilden die Themen IT-Sicherheit, Datenvertraulichkeit und -integrität, denen u. a. mit der Forderung nach hohen Verschlüsselungsstandards bei der Speicherung und Nutzung von Daten in der Cloud Rechnung getragen wird.

Die EZB betont ferner die Bedeutung einer unabhängigen Risikobewertung und lässt dabei wenig Spielraum für die ausschließliche Stützung auf Bescheinigungen der Cloud Service Provider. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Innenrevision bei Banken, die Interne Kontrollsysteme überarbeiten und ggf. erweitern müssen.

Wenngleich der EZB-Leitfaden in Bezug auf Vertragsaspekte nur begrenzte Neuerungen mit sich bringt, so stärkt er doch die Position der Banken, indem er unabhängige Prüfungen bei der Risikobewertung einfordert und damit eine bessere Risikotransparenz und -kontrolle fördert.

Der durch die EZB veröffentlichte Leitfaden für das Cloud-Outsourcing soll die Banken insgesamt dabei unterstützen, das Spannungsverhältnis zwischen den Vorteilen der Cloud-Nutzung und den damit einhergehenden Risiken aufzulösen.

**Hinweis:** Während die Konsultationsphase des EZB-Leitfadens bis zum 15.07.2024 andauerte, sollten betroffene Institute bereits jetzt beginnen, ihre Strukturen und Prozesse zu analysieren und an die kommenden Anforderungen anzupassen. Nur so können sie die Vorteile der Cloud-Technologien voll ausschöpfen, ohne dabei die operationelle Resilienz und Compliance zu gefährden.

### Ransomware: Ernstzunehmende Bedrohung für den Finanzsektor

Im gegenwärtigen Informationszeitalter sieht sich der Finanzsektor einer sich verschärfenden Bedrohungslage gegenüber. Cyber-Angriffe entwickeln sich ständig weiter und stellen mittlerweile einen festen Bestandteil des Risikospektrums dar, dem Finanzinstitute tagtäglich ausgesetzt sind.

Von der Corona-Pandemie bis hin zu geopolitischen Spannungen wie den Konflikten in der Ukraine und im Nahen Osten wird die Cyber-Sicherheitslandschaft in Deutschland immer volatiler. Insbesondere der Finanzdienstleistungssektor steht im Fadenkreuz ausgefeilter Ransomware-Angriffe, die durch Erpressung und Veröffentlichung sensibler Informationen nicht nur zu monetären Schäden, sondern auch zu einem Reputationsverlust führen können.

Hinweis: "Ransom" bezeichnet den Zweck, zu dem Cyberkriminelle Ransomware-Schadprogramme einsetzen, nämlich zur Erpressung von Lösegeld. Ransomware in seinen unterschiedlichen Varianten zielt in der Regel auf die Verschlüsselung von Nutzerdaten ab. Nachdem die Daten verschlüsselt wurden, wird versucht, Lösegeld mit der Drohung zu erpressen, dass die Daten erst nach Zahlung des meist digitalen Lösegelds wieder freigegeben werden.

Eine Umfrage (vgl. The State of Ransomware in Financial Services 2023, <a href="https://www.sophos.com/en-us/whitepaper/state-of-ransomware-in-financial-services">https://www.sophos.com/en-us/whitepaper/state-of-ransomware-in-financial-services</a>), an der 336 IT- und Cybersicherheitsexperten aus dem Finanzdienstleistungssektor teilnahmen, ergab folgende Erkenntnisse:

Im Jahr 2023 gaben 64 % der befragten Finanzinstitute an, Opfer eines Ransomware-Angriffs geworden zu sein. Im Jahr 2022 waren es noch 55 % und im Vergleich zu 2021 hat sich der Wert von 34 % fast verdoppelt. Es ist ein klarer Trend erkennbar, dessen Höhepunkt höchstwahrscheinlich noch nicht erreicht ist.

Zudem hat die Höhe der gezahlten Erpressungssummen deutlich zugenommen. Im Jahr 2023 zahlten 39 % der betroffenen Finanzinstitute eine Summe von 1 Mio. Dollar oder mehr. Im Vorjahr waren es nur 5 %.

Angesichts dieser Gefahrenlage ist es für Finanzinstitute unerlässlich, sowohl ein tiefgreifendes Bewusstsein für die mit Ransomware verbundenen Risiken zu entwickeln als auch einen durchdachten Handlungsplan bereitzuhalten.

Als Basis für einen adäquaten Schutz sollte jedes Unternehmen ein ganzheitliches Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS, z. B. nach ISO 27001) implementieren. Nur durch umfangreiche und breit aufgestellte Präventionsmaßnahmen kann das Risiko eines Angriffs reduziert werden.

Zu den wesentlichen Punkten zählen u. a.

- ▶ die Sensibilisierung der Mitarbeitenden,
- ▶ die Reduktion der Angriffsfläche,
- ▶ ein zentrales Patch-Management.
- ▶ eine Netzwerksegmentierung,
- ▶ die Verwaltung privilegierter Berechtigungen
- ein Datensicherungskonzept sowie
- ein erprobtes Business Continuity Management für den Ernstfall.

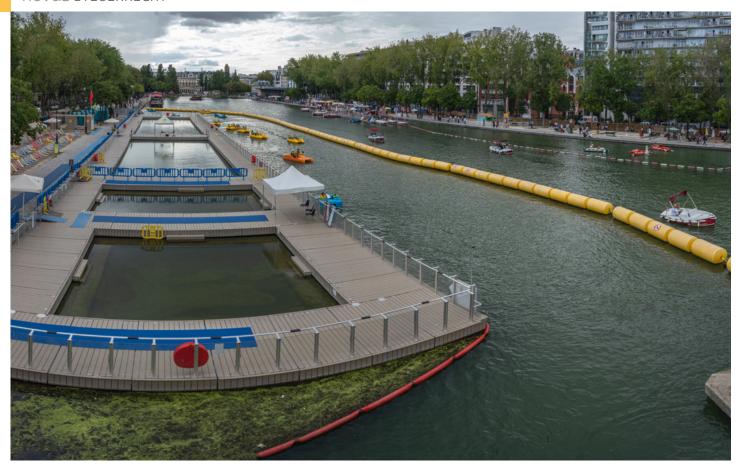
Dabei sollte nach der Implementierung von Inforrmationssicherheitsmaßnahmen deren Wirksamkeit durch Tests der Informationssicherheit, wie Penetrationstests oder Schwachstellenscans, sichergestellt werden, um mögliche Implementierungsfehler und weitere Sicherheitsrisiken aufzudecken.

Entscheidend für die Schadensbegrenzung im Ernstfall ist ein Datensicherungskonzept sowie regelmäßige Notfallübungen, damit das Unternehmen im Notfall auch tatsächlich in der Lage ist, innerhalb kürzester Zeit seine Geschäftsfähigkeit wiederherzustellen.

#### Was ist im Ernstfall zu tun?

Der folgende kurze Handlungsleitfaden kann im Ernstfall als initiale Unterstützung dienen, um eine Ausweitung des Schadens zu verhindern:

- 1. Sind Sie Opfer eines RAM-Software-Angriffs geworden, trennen Sie infizierte Systeme umgehend vom Netz, fahren Sie diese aber keinesfalls herunter. Dies würde eine forensische Untersuchung erschweren. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung mit privilegierten Benutzerkonten auf einem potenziell infizierten System erfolgen, während sich das System noch im internen produktiven Netzwerk befindet oder mit dem Internet verbunden ist.
- Melden Sie den Vorfall dem BSI, erstatten Sie Strafanzeige und informieren Sie bei Bedarf Finanzaufsichtsbehörden, Kunden und Dienstleister.
- 3. Ziehen Sie ggf. externe Unterstützung hinzu.
- 4. Gehen Sie auf keinen Fall auf Lösegeldforderungen ein. Es gibt keine Garantie, dass Sie Ihre Daten zurückerhalten oder dass diese nicht missbraucht werden.



### Einzelwertberichtigung bei Kreditinstituten

Mit Schreiben vom 21.03.2024 hat das BMF das finale Schreiben zur steuerlichen Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen von Kundenforderungen durch Kreditinstitute veröffentlicht. Damit stellt die Finanzverwaltung erstmals Grundsätze für diesen Bereich auf.

In dem BMF-Schreiben konkretisiert die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für die Bildung von Einzelwertberichtigungen ("EWB") auf Kundenforderungen sowie die Besonderheiten bei pauschalierten Einzelwertberichtigungen ("pEWB"). Gegenüber der Entwurfsfassung vom 12.04.2023 enthält die nunmehr vorliegende finale Fassung punktuelle Änderungen, insbesondere im Hinblick auf ein "steuerliches Vereinfachungsverfahren" (vgl. Rn. 47 ff.).

#### Worum geht es?

Grundsätzlich sind Geldforderungen in der Steuerbilanz gemäß  $\S$  6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG ebenso wie in der Handelsbilanz gemäß  $\S$  253 Abs. 1 S. 1 HGB mit dem Nennwert anzusetzen. Anstelle des Nennwerts kann jedoch auch ein niedrigerer Teilwert angesetzt werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist ( $\S$  6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Bei der Bewertung von Forderungen ist der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) zu beachten. Gegenstand der Betrachtung ist daher das spezielle, akute Ausfallrisiko der jeweiligen Kundenforderung.

**Hinweis:** Für die Bildung von Pauschalwertberichtigungen im Hinblick auf das latente Ausfallrisiko von Kundenforderungen gilt weiterhin das BMF-Schreiben vom 10.01.1994.

#### Einzelwertberichtigungen

Für die Bildung einer EWB dem Grunde nach muss eine Zahlungsstörung vorliegen (z. B. 90 Tage ununterbrochener Zahlungsverzug oder 3 aufeinanderfolgende rückständige Raten).

Für die Ermittlung der Höhe der EWB ist der Teilwert maßgeblich, der nur im Wege einer Schätzung ermittelt werden kann. Diese Schätzung wurde bislang durch Betriebsprüfungen in der Praxis institutsspezifisch diskutiert und gelöst. Mit dem Schreiben misst die Finanzverwaltung der Einschätzung des Kreditinstituts besondere Bedeutung bei. Gleichwohl muss die Schätzung eine objektive Grundlage in den am Bilanzstichtag gegebenen Verhältnissen finden. Zu diesem Zweck enthält das Schreiben Aussagen zu den Schätzungsgrundlagen: Die Wertberichtigungsquote ist aus den institutsspezifischen Erfahrungen der Vergangenheit zu ermitteln.

Hierbei hat das Kreditinstitut alle Faktoren zu dokumentieren, die den Wert der Forderung am Bilanzstichtag beeinflussen, insbesondere den Wert vorhandener Sicherheiten, die Dauer der Zahlungsstörung und den Umfang noch zu erwartender Tilgungsanteile. In die Wertberichtigungsquote sind alle noch zu erwartenden Zahlungseingänge auf die zu bewertende Forderung einzubeziehen.

#### Pauschale Wertberichtigungen

Kundenforderungen können auch pauschal wertberichtigt werden, wenn die Gemeinsamkeiten die Unterschiede überwiegen und die individuelle Behandlung schwierig oder unzumutbar erscheint. Die Ermittlung der jeweiligen Wertberichtigungsquote hat dabei nach einem einheitlichen Verfahren auf Grundlage der institutsspezifischen Erfahrungen (i. d. R. der letzten fünf Jahre) zu erfolgen und muss durch das Kreditinstitut aus-

reichend dokumentiert und für die Finanzverwaltung nachvollziehbar und überprüfbar sein. Auch Scorings können verwendet werden, wenn sie keine zukünftigen Entwicklungen der Kreditforderungen antizipieren und die Angemessenheit der Wertberichtigungsquoten jährlich durch ein Backtesting überprüft wird.

#### Steuerliches Vereinfachungsverfahren

Anstelle einer EWB kann das Kreditinstitut eine standardisierte EWB mit festen Wertberichtigungsquoten wählen, deren Berechnung an der Dauer des Zahlungsverzugs ausgerichtet ist. Soweit bei einer Kreditforderung ein Zahlungsverzug von unter 90 Tagen besteht, ist die Forderung mit dem Nennwert anzusetzen und allenfalls eine Pauschalwertberichtigung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 10.01.1994 vorzunehmen. Ab einem ununterbrochenen Zahlungsverzug am

Bilanzstichtag von 90 Tagen gibt das steuerliche Vereinfachungsverfahren die Wertberichtigungsquoten durch ratierliche Verteilung der Wertberichtigung im Wertberichtigungszeitraum vor und weicht diesbezüglich maßgeblich von der Entwurfsfassung ab: So beginnt bei unbesicherten Forderungen die Wertberichtigung nach 90 Tagen Zahlungsverzug statt mit 10 % nunmehr mit 30 % und erhöht sich alle 30 Tage um weitere 10 % bis zu einer vollständigen Abschreibung ab einem Zahlungsverzug von mehr als 300 Tagen. Bei besicherten Forderungen beginnt die Wertberichtigung nach 90 Tagen Zahlungsverzug mit 9 % (statt 1%) und erhöht sich nach je 30 Tagen um weitere 3 % (statt 1%), bis sich nach Ablauf von 300 Tagen Zahlungsverzug eine Abschreibung von maximal 30 % des Nominalwerts der Forderung ergibt:

Zahlungsverzug am Bilanzstichtag in Tagen	Wertberichtigungsquote in %	
<90	Gemäß BMF-Schreiben vom 10.01.1994	
	Unbesicherte Forderungen	Besicherte Forderungen
ab 90	30	9
ab 120	40	12
ab 150	50	15
ab 180	60	18
ab 210	70	21
ab 240	80	24
ab 270	90	27
ab 300	100	30

**Hinweis:** Das Vereinfachungsverfahren darf erst für nach dem 30.06.2023 endende Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden.

## Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte verfassungswidrig

In einem Aussetzungsverfahren kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Verlustverrechnung von Termingeschäften nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Verluste aus Termingeschäften können nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro im Verlustentstehungsjahr mit Gewinnen aus Termingeschäften (und Stillhalterprämien) verrechnet werden. Verbleibende Verluste können in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zur Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften (und Stillhalterprämien) verrechnet werden.

Diese Regelung hält der BFH laut Beschluss vom 07.06.2024 (Az. VIII B 113/23 (AdV)) bei der im AdV-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung als nicht mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie eine doppelte Ungleichbehandlung bewirke, die sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Die doppelte Ungleichbehandlung sieht der BFH darin, dass zum einen anders als bei dem grundsätzlich geltenden Verlustverrechnungskreis für Kapitaleinkünfte bei Einkünften aus Termingeschäften der Verlustverrechnungskreis weiter eingeengt wird. Zum anderen stellt der BFH durch die betragliche Begrenzung des Verlustabzugs sowohl im Verlustentstehungsjahr als auch in den Folgejahren eine asymmetrische Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus

Termingeschäften fest. Wie im Streitfall, in dem etwa gleich hohe Gewinne und Verluste aus Termingeschäften im Streitjahr erzielt wurden, führt die Verlustausgleichsbegrenzung dazu, dass die Einkommensteuer, die auf die 20.000 Euro übersteigenden Gewinne aus Termingeschäften anfällt, aus anderen Einnahmen finanziert werden muss. Auch werde der Ausschluss der Nutzung eines Verlusts aus Termingeschäften in der Totalperiode durch die Streckung der Verrechnung begünstigt.

## Ausschluss der Steuerbefreiung für luxemburgischen Spezial-Immobilien-Investmentfonds unionsrechtswidrig

Mit Urteil vom 11.10.2023 (Az. I R 23/23) hat der BFH entschieden, dass der Ausschluss eines luxemburgischen Spezial-Immobilien-Investmentfonds von der persönlichen Steuerbefreiung des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG a. F. unionsrechtswidrig ist.

Dabei handelt es sich um das Verfahren, das bereits Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens des BFH an den EuGH vom 18.12.2019 (Az. I R 33/17) und dessen anschließendem Urteil (EuGH–Urteil vom 27.04.2023, Az. C–537/20 L Fund) war.

Nach der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Inv StG a. F., die zum 31.12.2017 außer Kraft getreten ist, waren nur inländische Investmentfonds von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Vergleichbare ausländische Investmentfonds – wie der Kläger, ein nach luxemburgischem Recht errichteter Fonds für gemeinsame Anlagen (fonds commun de placement – FCP) in der Ausgestaltung eines spezialisierten Anlagefonds (fonds d'investissement spécialisé – SIF) – konnten sich jedoch nicht auf die Steuerbefreiung berufen.

Dies steht nach Ansicht des EuGH und daran anschließend des BFH nicht im Einklang mit der Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV, da die Regelung zu einer Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Spezial-Immobilienfonds führt, für die keine Rechtfertigungsgründe existieren. Entgegen der Auffassung des BMF sei es dabei unerheblich, dass es in beiden Fällen nur zu einer Einmalbelastung mit Ertragsteuer kommt und die steuerliche Belastung lediglich auf unterschiedlichen Ebenen eintritt (im Falle des ausländischen Spezial-Immobilienfonds auf der Fondsebene, im Falle des inländischen Spezial-Immobilienfonds auf der Anlegerebene), da es nicht in Betracht kommt, die Steuerbefreiung unter unionsrechtskonformer Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG a. F. nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Besteuerung auf Anlegerebene zu gewähren. Daher sei die Steuerbefreiung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG a. F. aus unionsrechtlichen Gründen auch ausländischen Spezial-Immobilienfonds einzuräumen.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV liegt darüber hinaus auch bei ausländischen Wertpapier-Publikums-Investmentfonds nahe, für die die Steuerbefreiung nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG a. F. ebenfalls ausgeschlossenist. Für die in diesem Zusammenhang beim BFH anhängigen Musterverfahren (Az. I R 1/20 und I R 2/20) dürfte also gleichermaßen von einer Unionsrechtswidrigkeit auszugehen sein. Die Entscheidung des BFH in diesen Verfahren scheint nun vorgezeichnet, entweder mit oder ohne einem weiteren Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Die Europarechtswidrigkeit wurde zwar mit der Reform der Investmentbesteuerung ab 2018 behoben. Gleichwohl scheint die deutsche Finanzverwaltung nicht mehr in der Lage, die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer durch ausländische Wertpapier-Investmentfonds abwenden zu können.



#### **ANSPRECHPARTNER**

FRANKFURT

#### Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)711 2049–1263 E-Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

#### Nasim Jenkouk

Rechtsanwältin T +49 (0)69 450907–110 E-Mail: nasim.jenkouk@ebnerstolz.de

#### Marco Brinkmann

Steuerberater T +49 (0)69 450907-165 E-Mail: marco.brinkmann@ebnerstolz.de HAMBURG

#### Dr. Ludger C. Verfürth LL.M.

Rechtsanwalt T+49 (0)40 37097-129 E-Mail: ludger.verfuerth@ebnerstolz.de

KÖLN

#### **Marc Lilienthal**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)21120643-115 E-Mail: marc.lilienthal@ebnerstolz.de

#### Ingo van Dyck

CISA, CDPSE T+49 (0)22120643-707 E-Mail: ingo.vandyck@ebnerstolz.de

#### Matthias Schütte

T+49 (0)21120643-708 E-Mail: matthias.schuette@ebnerstolz.de STUTTGART

#### Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)7112049–1202 E–Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

#### Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)711 2049–1263 E–Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

#### Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater T +49 (0)711 2049–1306 E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

REDAKTION:

#### Jutta Kempers

Rechtsanwältin T +49 (0)711 2046–1163 E-Mail: jutta.kempers@ebnerstolz.de



#### **IMPRESSUM**

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU.

The brand and trademark RSM and othe intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

#### Herausgeber:

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg T +49 (0)40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln T +49 (0)221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart T +49 (0)711 2049-0

#### Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, T +49 (0)711 2049-1306 Jutta Kempers, T +49 (0)711 2049-1163 Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0)711 2049-1371 novusfs@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletternoder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

#### Fotonachweis:

Alle Bilder: © www.gettyimages.com